



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

17. Jahrgang

Ausgabetag: 26.06.2015

Nr. 15

Inhalt:

Seite

1. **Öffentliche Ankündigung der Räumung von Gräbern** 2
Betrifft:
Reihengrabstätten, Reihewahlgrabstätten und abgelaufene Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Weilerswist, Metternich, Vernich und Lommersum der Gemeinde Weilerswist

2. **Bekanntmachung Planfeststellungsbeschluss nach § 18 AEG** 3
für das Vorhaben ESTW Euskirchen – 2. Baustufe, Erneuerung des Bahnübergangs Maarweg in Weilerswist, Strecke 2631 Kalscheuren – Ehrang, km 17,412

3. **Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Weilerswist Süd“ in der Ortslage Weilerswist** 4

4. **Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Weilerswist Süd“ in der Ortslage Weilerswist** 7

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion: Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 113
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo Euro 27,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto
d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/rathaus> Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung

Auflage: 50 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf



GEMEINDE WEILERSWIST

DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Ankündigung der Räumung von Gräbern

Betrifft:

Reihengrabstätten, Reihewahlgrabstätten und abgelaufene Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Weilerswist, Metternich, Vernich und Lommersum der Gemeinde Weilerswist

Hiermit wird gemäß § 12 (4) und § 13 (1) in Verbindung mit § 24 (2) der Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist öffentlich bekannt gemacht, dass auf den Friedhöfen in den oben genannten Ortsteilen ab dem 27.09.2015 alle Reihengräber, Reihewahlgräber und Wahlgrabstätten, deren Nutzungszeit bis zum 30.08.2015 abgelaufen ist, eingeebnet werden.

Einige Angehörige bzw. Nutzungsberechtigte konnten trotz Nachforschung nicht ermittelt werden. Diese werden hiermit gebeten, sich bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Weilerswist unter der Rufnummer 02254 – 9600 171, Ansprechpartnerin Frau Hackhausen, oder Rufnummer 02254-9600 163, Ansprechpartnerin Frau Mundry, umgehend zu melden.

Die Ruhefrist für folgende Grabstätten ist abgelaufen:

Bestatteter/Bestattete	letzte Bestattung	Friedhof	Grabnummer
Rother, Elly-Marie	1989	Weilerswist	WD 10-12
Weber, Katharina	1989	Weilerswist	WD 03-19
Castenholz, Konrad	1988	Weilerswist	WL 01-14/15
Müller, Anna	1990	Metternich	MB 03-03
Ritz, Klara	1990	Metternich	MD 05-05
Weber, Andreas	1990	Vernich	WE 04-09
Hoffmann, Hermann	1989	Lommersum	LB 02-12/13

Liegen der Verwaltung bis zum oben genannten Zeitpunkt der Einebnung keine Erklärungen der Nutzungsberechtigten vor, so erfolgt die Einebnung auf dem Wege der Ersatzvornahme. Die dadurch verursachten Kosten werden per Leistungsbescheid in Rechnung gestellt. Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Grabzubehör werden nicht aufbewahrt.

Gräber für die bereits ein Einebnungsauftrag oder eine Erklärung zur Einebnung durch den Nutzungsberechtigten vorliegt, sind von dieser Terminankündigung nicht betroffen.

Gemeinde Weilerswist
Der Bürgermeister

Alexander Eskes
Beigeordneter



GEMEINDE WEILERSWIST DER BÜRGERMEISTER

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss nach § 18 AEG

für das Vorhaben

ESTW Euskirchen – 2. Baustufe

Erneuerung des Bahnübergangs Maarweg in Weilerswist

Strecke 2631 Kalscheuren – Ehrang, km 17,412

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, vom 29.05.2015, AZ: 60122-601ppv/009-2012'013, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **29.06.2015** bis **13.07.2015** in der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Zimmer 110, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Mo., Mi. und Do. von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Di. von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Fr. von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Weilerswist, 24.06.2015

Peter Schlösser
Bürgermeister



GEMEINDE WEILERSWIST DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Weilerswist Süd“ in der Ortslage Weilerswist

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW 2013, S. 194) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 19.03.2015 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im nördlichen Teil des Neubaugebietes Weilerswist Süd, Ortsteil Weilerswist. Das Planänderungsgebiet zur 5. Änderung wird begrenzt im Norden und Westen durch den Lärmschutzwall (Mitte), im Osten durch die Heinrich-Rosen-Allee und die östliche Grenze des nach Norden verlaufenden öffentlichen Fußweges in Richtung Bahnhof und im Süden durch die Heinrich-Potthoff-Straße.

Der Änderungsbereich weist eine Größe von 1,92 ha auf und ist mit seiner Abgrenzung identisch mit der 4. Änderung des Bebauungsplans 72.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist der beigefügten Planzeichnung zu entnehmen.

Inhalt:

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Weilerswist Süd“ in der Ortslage Weilerswist, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wurde, werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Wegfall der Begrenzung der Zahl von Wohneinheiten, der bisher vorgesehenen zwingenden zweigeschossigen Bebauung, die Reduzierung der maximalen Gebäudehöhen sowie die flexiblere Gestaltung von Dachformen und -neigungen geschaffen.

Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB; welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen.; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 als Satzung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 wird im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Unbeachtlich werden

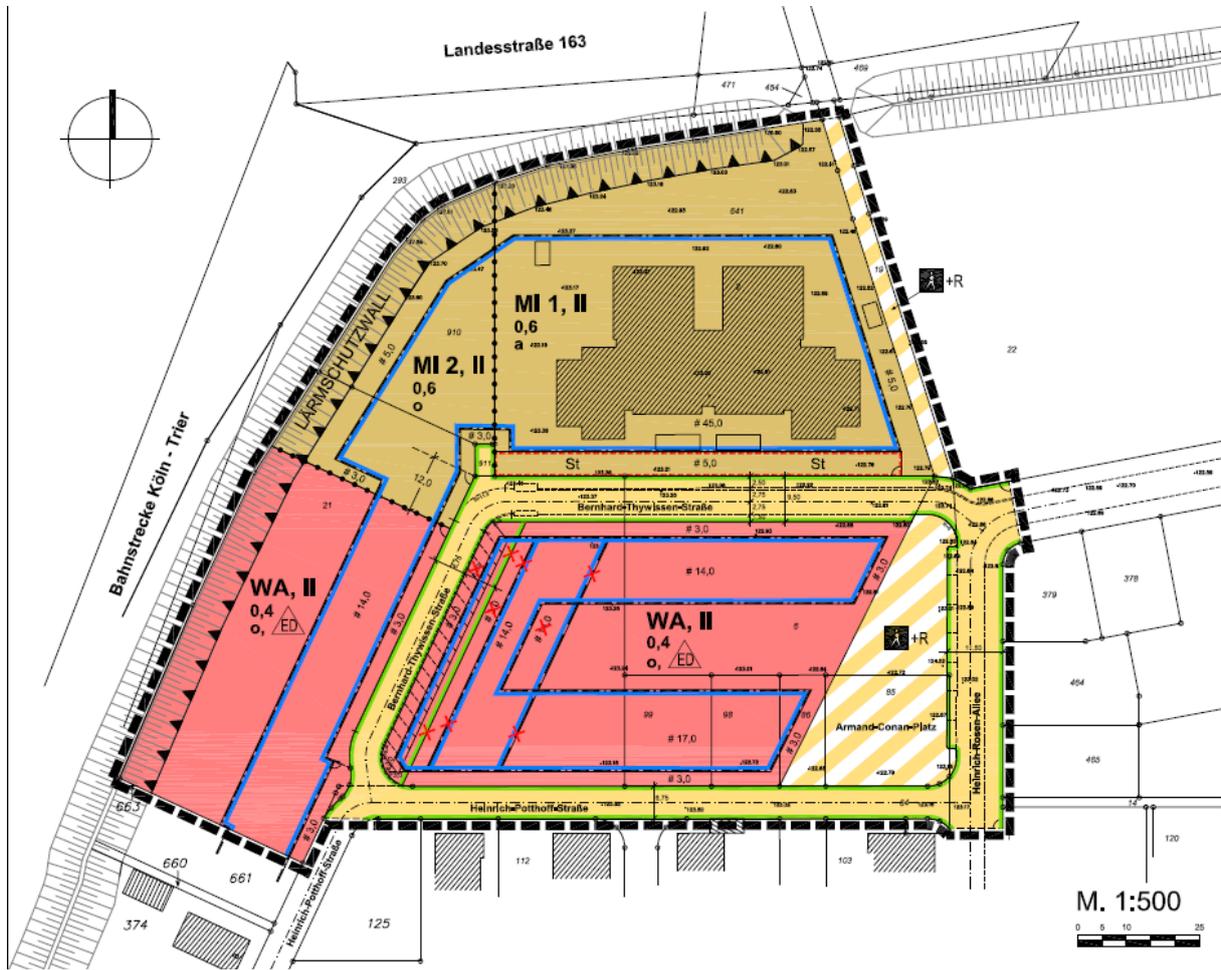
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 24.06.2015
Peter Schlösser
Bürgermeister





GEMEINDE WEILERSWIST DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Weilerswist Süd“ in der Ortslage Weilerswist

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW 2013, S. 194) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 18.06.2015 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Bebauungsplan Nr. 72 ist seit dem 19.10.2005 rechtsverbindlich und umfasst einen Bereich im Südosten des Kernortes Weilerswist. Das Bebauungsplangebiet wird begrenzt im Norden durch die Landesstraße 163, im Osten durch die Grenze des Bebauungsplans Nr. 69 (Gewerbegebiet), im Süden durch die südliche Grenze der Gerberstraße und im Westen durch die Eisenbahnlinie Köln-Trier. Die Bebauungsplangebiete der 6. Änderung umfassen die beiden Flurstücke 544 und 90 unmittelbar westlich und östlich an der Parkallee gelegen. Beide Änderungsbereiche befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplans 72.

Die Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche sind der beigefügten Planzeichnung zu entnehmen.

Inhalt:

Durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Weilerswist Süd“ in der Ortslage Weilerswist werden innerhalb der beiden Plangebiete, die an festgesetzte Mischgebietsflächen angrenzen, anstelle von Allgemeinem Wohngebiet (WA) nunmehr Mischgebiete (MI) festgesetzt. Die inhaltlichen planungsrechtlichen Festsetzungen umfassen die Änderung der Art der baulichen Nutzung für die beiden Flurstücke Nr. 544 und 90, den Ausschluss verschiedener allgemeiner zulässiger Nutzungen sowie den Ausschluss von allgemein und ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, das zulässige Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht begründet und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete) bestehen.

Nach § 13 Absatz 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Ein Ausgleich für die durch die Bebauungsplanänderung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft ist gemäß § 1 a Absatz 3 Satz 6 BauGB nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 als Satzung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 wird im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 24.06.2015
Peter Schlösser
Bürgermeister



**Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Arnold Mauel -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	--	--

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
-------------------------------	--	--

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
----------------------------	--	---

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bert Henn -Ortsbürgermeister-	Hasenweg 6. 53919 Weilerswist
------------------------------------	---	----------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter
<http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amtsblatt.php>**